

terstellten volkseigenen Kombinate in einer speziell geregelten Form. (PA 75—EDVA) die Angaben über die konzipierten Vorhaben für den Aufbau von Datenverarbeitungszentren und EDV-Stationen an die Räte der Bezirke.

3.3. Bei der territorialen Koordinierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind die Räte der Bezirke verantwortlich für

- den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz der Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung im Territorium
- die bauseitige Sicherung von Investitionen, die in die Bilanzverantwortung der örtlichen Räte fallen
- die Bereitstellung von Wohnungen und Plätzen in Kindereinrichtungen
- die Bereitstellung bzw. Entwicklung von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen der Werktätigen sowie von Kapazitäten des Kraftverkehrs für Güter- und Personenbeförderung zur Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben
- die Standortbestätigung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen bzw. die rationelle territoriale Einordnung von Investitionsvorhaben; die rationelle Inanspruchnahme von Flächen; die Erteilung von Auflagen an Betriebe und Einrichtungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft; sowie zur Schadensbeseitigung
- die Untersuchung von Möglichkeiten zur Bildung von Rationalisierungs- und Investitionskomplexen durch die Koordinierung von Vorhaben und Maßnahmen im Territorium; die Unterbreitung von Vorschlägen zur Konzentration der Produktion, zur Zusammenlegung und Umprofilierung von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen
- die Organisierung der Teilnahme der Organe der Wasserwirtschaft und Energieversorgung im Bezirk sowie der zuständigen Reichsbahndirektion an der territorialen Abstimmung zur Sicherung der Energie- und Wasserversorgung sowie des Transportbedarfes.

3.4. Die volkseigenen Kombinate und Betriebe sind bei der territorialen Koordinierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben verantwortlich für die Planung und Durchführung

- eines rationellen Einsatzes der Arbeitskräfte im Kombinat bzw. Betrieb und die Freisetzung von Arbeitskräften durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion, die Anwendung moderner Technologien und Verfahren sowie moderner Organisation der Produktion;
- von Maßnahmen zur Sicherung der Berufsausbildung in den Betrieben
- der Investitionen mit ökonomisch begründeten Anforderungen an das Territorium
- der rationellen Inanspruchnahme von Energie, Flächen und Wasser sowie der mit der Standortbestimmung getroffenen Festlegungen

— von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen; in den Betrieben und für die Mitwirkung an gemeinsamen Maßnahmen bei Vorhaben der örtlichen Räte zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung im Territorium

— von Maßnahmen, die sich aus Rationalisierungs- und Investitionskomplexen für gemeinsame Vorhaben und gemeinsame Nutzung von Produktions- und Nebenanlagen ergeben.

3.5. Zur territorialen Koordinierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben organisieren die Räte der Bezirke Beratungen mit den volkseigenen Kombinat und den Betrieben unter Einbeziehung der Räte der betreffenden Kreise. Den, in den Beratungen zu treffenden Entscheidungen über den Einsatz territorialer Ressourcen und Vereinbarungen über die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen legen die Räte der Bezirke

- die übergebenen Unterlagen über die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben
- die Entwürfe der Bilanzen über die Entwicklung der Bevölkerung, des Bedarfs und der Sicherung des Bedarfs an Arbeitskräften und an Facharbeiternachwuchs sowie
- die Entwürfe der Baubilanzen zugrunde.

Die Räte der Bezirke ermitteln aus den ihnen entsprechend Ziff. 3.2. übergebenen Informationen Kennziffern für den effektiven Einsatz der Arbeitskräfte. Durch die Bildung solcher Kennziffern wie Grundfondsausstattung je Beschäftigten, Grundfondsrentabilität, Entwicklung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der Eigenleistungen sowie durch die Arbeit mit diesen Kennziffern im Prozeß der territorialen Koordinierung wirken sie auf eine rationelle Nutzung der Grundfonds und Arbeitszeitfonds ein.

3.6. Die Räte der Bezirke informieren im Prozeß der Beratungen und Abstimmungen die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane über Probleme der territorialen Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, zu denen zentrale Entscheidungen erforderlich sind. Sie übergeben ihnen dazu ihre durch Berechnungen begründeten Vorschläge bzw. Varianten zu deren Lösung. Unter Leitung des für die betreffende volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortlichen Ministers sind mit den zuständigen WB, volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie mit den Räten der Bezirke Beratungen durchzuführen, in deren Ergebnis die notwendigen Entscheidungen herbeigeführt werden.

3.7. Die Räte der Bezirke vereinbaren auf der Grundlage der Orientierungsziffern mit den zuständigen Bau- und Montagekombinat die Bereitstellung des bezirklichen Bauaufkommens für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie das Bauaufkommen der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate für Investitionen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke,